



Beschlussvorlage DS 204/2025/24-29

Status: öffentlich
Datum: 13.01.2026

Fachbereich: Fachbereich I
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entbehrlichkeit und Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 788

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bau, Umwelt, Ortsentwicklung und Wirtschaft	28.01.2026	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung	29.01.2026	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	09.02.2026	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	23.02.2026	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass eine Teilfläche von ca. 675 m² des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht.

Die Gemeindevertretung beschließt, den Verkauf dieser Teilfläche an den Antragsteller zum aktuellen Bodenrichtwert.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Vermessungskosten, trägt der Erwerber.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und den Kaufvertrag abzuschließen.

Sachverhalt:

Das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 788 mit einer Gesamtgröße von 4.857 m², befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten. Es handelt sich um die Straße nebst Begleitgrün, welche zwischen den Wohnblöcken Lindenallee 45 a-c, 49 a-c, 53 a-c und dem Grundstück Lindenallee 47 verläuft.

Der Eigentümer des Grundstückes Lindenallee 47 stellte den Antrag, eine Teilfläche von ca. 600 m² zu erwerben. Es handelt sich um einen ca. 3 m breiten Streifen parallel zur Grundstücksgrenze der Flurstücke 1143, 1144, 1145 und im Bereich vor dem Flurstück 1146 ca. 5 m breit. Um sowohl die Abstandsfläche zur vorhandenen Bebauung, als auch bereits jetzt vorhandene Leitungen parallel zur Grundstücksgrenze zu sichern, möchte der Eigentümer diese Teilfläche erwerben.

Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine Grünfläche, die entbehrlich ist.

Ebenfalls beabsichtigt der Eigentümer, auf einer Teilfläche der zu erwerbenden Fläche eine Trafostation für seine privatwirtschaftlich betriebene PV-Anlage zu errichten. (Hierbei darf die bestehende Regenwasserleitung nicht überbaut werden.)

Zeitgleich mit der Veräußerung sollten gegenseitig die bestehenden Leitungen sowohl der Gemeinde, als auch des Eigentümers der Lindenallee 47 mittels Dienstbarkeitsbewilligungen dinglich im Grundbuch gesichert werden.

Betroffen sind:

- eine öffentliche Regenwasserleitung der Gemeinde, die über das Grundstück Lindenallee 47 (über Flurstücke 1146, 1159 und 936) verläuft (von der Lindenallee kommend mit Auslauf in den Zochegraben),
- eine Abwasserleitung des Grundstückes Lindenallee 47, welche über die im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten befindlichen Flurstücke 795 und 796 (z.T. unter der Sporthalle) verläuft,
- eine Trinkwasserleitung zum Grundstück Lindenallee 47 verlaufend über die Flurstücke 785 und 788, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden,
- eine Stromleitung (Kabeltrasse der zu errichtenden Trafostation zur Anbindung an die öffentliche Trafostation des Netzbetreibers).

In seinem Antrag bot der Grundstückseigentümer der Lindenallee 47 der Gemeinde auch Gesprächsbereitschaft zur Vermietung erforderlicher Stellflächen für die Sporthalle an. Im Gegenzug beantragt er die Eintragung einer Baulast in Form eines Geh- und Fahrrechts über das Flurstück 796 (Eig.: Gemeinde) zu seinem Grundstück.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: nicht erforderlich
Behindertenbeauftragte: nicht erforderlich

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: Kaufpreis
Aufwendungen/Auszahlungen: Kosten für Grundbuchliche Sicherung
Regenwasserleitung
Auf der Kostenstelle: 1110304

Anlagen:

- Flurkarte
- Übersichtsplan Dienstbarkeiten

Sven Siebert
Bürgermeister